

## Statuten

# Wasserversorgungs-Genossenschaft Herlisberg

27. Juni 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz und Zweck	<p>Art. 1 Unter der Firma «Wasserversorgungs – Genossenschaft Herlisberg» mit Sitz in Römerswil besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR zu dem Zwecke, die angeschlossenen Genossenschafter und Bezüger mit genügend Trinkwasser und Brandschutz in gemeinsamer Selbsthilfe zu versorgen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Ein direkter Geschäftsgewinn wird nicht beabsichtigt. Das erforderliche Bau- und Betriebskapital ist durch Anleihen zu beschaffen, die nach einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Modus zu amortisieren sind.</p>
Haftung	<p>Art. 2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftskapital.</p>

### Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	<p>Art. 3 1 Auf schriftliches Gesuch hin und nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung gemäss Art. 840 Abs. 1 und 2 OR werden als neue Mitglieder der Genossenschaft aufgenommen, wer Liegenschafts- oder Stockwerkeigentümer und an die Wasserversorgung angeschlossen ist, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung zustimmen.</p> <p>2 Die Wasserabgabe kann auch neuen Bezüger gegen eine von der Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühr erfolgen. Die Bezüger müssen nicht zwingend Mitglieder der Genossenschaft sein. Bei eventuellem späterem Ausbau des Objektes muss für die Differenz der Versicherungssumme (Gebäudeversicherung) ebenfalls eine Anschlussgebühr entrichtet werden. Die Tarife werden im Reglement Anhang Tarife festgesetzt.</p>
----------------	--

Austritt	Art. 4 Austretende Genossenschafter sind zur Bezahlung einer angemessenen Ablösesumme verpflichtet, wenn durch deren Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet ist.
Tod des Genossenschafters	Art. 5 Mit dem Tode eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft.
Liegenschafts- veräußerung	Art. 6 1 Bei Veräußerung der Liegenschaft (darunter werden die Stammparzellen, worauf die Hofgebäude stehen, verstanden) erlischt die Mitgliedschaft. Der Käufer kann nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung als Nachfolger des Verkäufers in die Genossenschaft aufgenommen werden.  2 Dem Verkäufer der Liegenschaft steht kein Anspruch am Genossenschaftsvermögen zu.

### **Rechten und Pflichten**

Ausschluss	Art. 7 Wenn ein Genossenschaftsmitglied gegen die Rechten und Pflichten verstösst, hat die Generalversammlung die Möglichkeit, die Mitgliedschaft zu entziehen.
Wasserzins	Art. 8 Der Wasserzins wird unter Berücksichtigung des Reglements Art. 11 vom Vorstand mit Genehmigungsvorbehalt der Generalversammlung beschlossen und im Tarifblatt festgehalten.
Hausleitung	Art.9 Die Hausleitungen ab der Hauptleitung, haben die Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Reparaturen sind immer nach Wahrnehmung sofort vorzunehmen.
Anschluss	Art. 10 Wenn Gebäulichkeiten, für welche das Wasserrecht besteht, eingehen, so erlischt das letztere, sofern nicht innert zehn Jahren auf gleicher Stelle wieder aufgebaut wird. Jede Änderung der Zuleitung bedarf der Bewilligung des Vorstandes.
Reservefond	Art. 11 Vom Reingewinn ist jährlich 5% einem gesetzlichen Reservefond zuzuweisen. Gemäss Art. 860 Abs 1 OR.

### Organisation der Genossenschaft

Vorstand	<p>Art. 12</p> <p>Die Genossenschaft wird von einem Vorstand geleitet, bestehend aus einem Präsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und dem Wassermeister.</p>
Dauer	<p>Art. 13</p> <p>Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Aufgaben	<p>Art. 14</p> <p>Der Vorstand führt die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung aus, wacht über Einhaltung der Statuten und des Reglements. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.</p> <p>Der Vorstand hat folgende finanzielle Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für Reparaturen in der Höhe der aktuellen Wasserzinseinnahmen</li><li>• Für Investitionen und übrige Auslagen Fr. 5'000.—</li></ul>
Revisionsstelle	<p>Art. 15</p> <p><b>Absatz 1</b></p> <p>Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor respektive Revisoren. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i. V. m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1. in Verbindung mit OR 729a ff..</p> <p><b>Absatz 2</b></p> <p>Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3 dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.</p> <p><b>Absatz 3</b></p>

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

*Absatz 4*

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

*Absatz 5*

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine interne Kontrollstelle zu wählen. Diese überprüft jährlich wenigstens einmal die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht. Sie hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

*Absatz 6*

Die interne Kontrollstelle besteht aus zwei internen Laien-Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein müssen.

Die internen Laien-Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

General-  
versammlung

Art. 16

Die Genossenschaft versammelt sich ausserordentlich auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen der Genossenschafter nach Art. 881 OR. Der Zeitpunkt und die Traktanden sollen den Mitgliedern 5 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht werden. Eine allen Genossenschaftern in richtiger Weise angezeigte Versammlung ist beschlussfähig, gleich wie viele Mitglieder anwesend sind, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes vorschreiben. Der Präsident leitet die Verhandlungen, stimmt mit und entscheidet bei gleichgeteilten Stimmen. Der Genossenschaftsaktuar führt das Protokoll und ein aus der Versammlung vom Präsidenten bezeichnetes Mitglied funktioniert als Stimmzähler.

Solcher Art gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Bezüger verbindlich

- Beschlüsse** Art. 17  
Alle Beschlüsse nach Paragraph 16 erfolgen auf den Namen und unter Haftbarkeit der Genossenschaft. Bei der Abstimmung entscheidet in der Regel die absolute Mehrheit der Stimmenden. Zur Aufnahme oder Ausschliessung und Entlassung von Genossenschafter und zu Beschlüssen betreffend Abänderung der Statuten und Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft bedarf es 2/3 der anwesenden Mitglieder.  
Über alle Fragen wird offen abgestimmt, wenn nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliessen, wobei wiederum zwingend weitergehende Bestimmungen des Gesetzes vorbehalten werden.
- Protokoll** Art. 18  
Über die Verhandlungen der Generalversammlung, wird ein Protokoll geführt, welches an der nächstfolgenden Versammlung vorzulesen und nach erfolgter Genehmigung durch den Präsidenten und den Aktuar zu unterzeichnen ist.
- Streitigkeiten** Art. 19  
Über allfällige Streitigkeiten der Mitglieder bezüglich Auslegung und Anwendung der Statuten und des Reglements entscheidet letztinstanzlich die Generalversammlung. Alle anderen Streitigkeiten der Genossenschaft gegenüber Dritten entscheidet ein Schiedsgericht nach kantonalem Recht endgültig.
- Mitsprache  
Gemeinde** Art. 20  
Die Statuten können nur geändert werden, wenn der Gemeinderat Römerswil damit einverstanden ist.
- Genehmigt** Art. 21  
Genehmigt durch die Generalversammlung vom 27. Juni 2022
- Mitteilungen** Art. 22  
Die Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen brieflich. Bekanntmachung erfolgen im schweizerischen Handelsamtsblatt. (SHAB)  
Vorstehende Statuten treten per 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. November 2009.  
Alle bewilligten Bauprojekte, welche vor dem 1. Juli erteilt wurden, unterstehen den Statuten vom 17. November 2009.

Herlisberg, 27. Juni 2022

Der Präsident  
Josef Wüest-Schuler

Der Aktuar  
Franz Züsli-Schmid